

KDV-Antragsverfahren

Vorgehen und möglicher Verlauf

Das Grundgesetz Art.4, Abs.3 GG räumt allen Bundesbürgern das Recht auf Verweigerung des Dienstes an der Waffe ein:

Grundgesetz für die BRD, Art 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Sie müssen einen Antrag stellen, um dieses Recht zur Geltung zu bringen.

Sie können den Antrag stellen, wenn Sie

- a) Soldat*in im aktiven Dienst
- b) Reservist*in
- c) tauglich gemusterte Person im Rahmen der Altersgrenze für eine Einberufung (60 Jahre). sind.

Wichtig: nicht gemusterte Personen, die einen KDV-Antrag stellen, werden zunächst zur Musterung vorgeladen.

Wenn eine antragsstellende Person die Durchführung des Musterungsverfahrens ausdrücklich verweigert und trotzdem auf einer Entscheidung über ihren KDV-Antrag bestanden hat, entscheidet das BAFzA auch ohne rechtskräftigen Musterungsbescheid. Diese Anträge müssen dann als unzulässig abgelehnt werden.

Der KDV-Antrag muss **folgende Dokumente** umfassen:

- a) Antragsschreiben mit Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG
- b) Vollständiger tabellarischer Lebenslauf
- c) Persönliche Darlegung der Gewissensentscheidung

Der KDV-Antrag wird ausnahmslos unmittelbar *beim zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr* gestellt.

Der KDV-Antrag:

1) Antragschreiben mit Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG:

Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) kann jederzeit gestellt werden. Unabdingbar sind die Nennung des eigenen Namens, der eigenen Anschrift, der Personenkennziffer, die persönliche Unterschrift sowie die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 GG „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Ohne diese Angaben ist der Antrag aus formalen Gründen nicht gültig und wird abgewiesen.

Der Antrag kann zum Beispiel folgenden Wortlaut haben: *„Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit verweigere ich den Kriegsdienst mit der Waffe unter Berufung auf Art. 4 Abs. 3 GG.“*

2) Vollständiger tabellarischer Lebenslauf:

Dem KDV-Antrag ist ein vollständiger und lückenloser tabellarischer Lebenslauf hinzuzufügen. Das heißt, dass der Lebenslauf keine zeitlichen Lücken aufweisen darf und eine vollständige Auflistung des eigenen Schul- und Ausbildungsweges sowie des Berufsweges enthalten muss.

3) Persönliche Darlegung der Gewissensentscheidung:

Dem KDV-Antrag ist eine persönliche, ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung beizufügen. Die Darlegung der Beweggründe muss ausführlich, authentisch und nachvollziehbar erläutern, *warum der Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen nicht mehr geleistet werden kann*. Sie muss enthalten, welche Überlegungen, Einsichten, Gedanken, Ereignisse oder Vorkommnisse dazu geführt haben, dass der*die Antragsteller*in nur unter schwerster seelischer Not im Stande ist, am Dienst mit der Waffe teilzunehmen und dass dies auf einer für ihn zwingenden Gewissensentscheidung beruht.

Antragseingang und Stellungnahmen:

Nachdem der KDV-Antrag beim Karrierecenter eingegangen ist, erhält der*die Antragsteller*in eine Eingangsbestätigung.

Bei aktiven Soldat*innen setzt das Karrierecenter nach Eingang der Antragsunterlagen den Disziplinarvorgesetzten über die Antragstellung in Kenntnis und fordert gleichzeitig eine Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten zum gestellten Antrag ein. Zusätzlich holt das Karrierecenter eine Stellungnahme der Personalbearbeitungsstelle ein.

Deshalb empfiehlt sich für Soldat*innen, den Disziplinarvorgesetzten unmittelbar nach Einreichung des KDV-Antrags beim Karrierecenter über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen, da dieser vom Karrierecenter um eine Stellungnahme gebeten wird.

Die Entscheidung über den Antrag liegt beim BAFzA:

Anschließend leitet das Karrierecenter die Antragsunterlagen, Stellungnahmen und die Personalakte an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln zur Entscheidung über den KDV-Antrag weiter.

Die Sachbearbeiter des BAFzA entscheiden über den KDV-Antrag nach Aktenlage. In vielen Fällen stellt das BAFzA schriftlich Nachfragen zur persönlichen Begründung.

Die Anerkennung und die Ablehnung:

Bei Anerkennung auf Kriegsdienstverweigerung wird dem Antragstellenden der förmliche Anerkennungsbescheid per Post zugestellt. Die Anerkennung als Kriegsdienstverweiger*in ist unanfechtbar.

*Bei Ablehnung des KDV-Antrages durch das BAFzA kann der Antragsstellende innerhalb eines Monats **Widerspruch** gegen den Ablehnungsbescheid erheben.*

Im Spannungs- und Verteidigungsfall muss der Widerspruch sogar innerhalb einer Woche beim BAFzA eingehen.

Wird auch der Widerspruch abgelehnt, so bleibt dem Antragsstellenden noch die Möglichkeit der *Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht*. Im Falle eines Gerichtsverfahrens muss der Antragstellende von einer mündlichen Verhandlung ausgehen.

Auswirkungen der Antragstellung und der eventuellen KDV-Anerkennung bei Soldaten

Befreiung vom Dienst mit der Waffe:

Ab dem Zeitpunkt der KDV-Antragstellung ist der*die Antragsteller*in als Soldat*in im aktiven Dienst vom Waffendienst zu befreien.

Die Befreiung vom Dienst mit der Waffe muss durch den Disziplinarvorgesetzten vollzogen werden. Sollte der Vorgesetzte nicht auf den*die Antragsteller*in zukommen, so kann der*die Antragsteller*in formlos einen Antrag auf waffenlosen Dienst stellen. Er bleibt jedoch verpflichtet, weiter zu dienen. Der Antragsstellende muss sogar evtl. Versetzungen hinnehmen. Diese dürfen jedoch nicht willkürlich vorgenommen werden.

Dauer des Verfahrens:

Ein KDV-Antragsverfahren dauert zwischen mehreren Wochen bis mehreren Monaten.

Bei Anerkennung:

Entlassung aus der Bundeswehr:

Die Entlassung aus dem Dienstverhältnis aktiver Soldat*innen erfolgt erst nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweiger*innen. Dies ergibt sich aus den Vorschriften § 75 Abs. VI SG und § 46 Abs. II Nr. 7 SG.

Rückzahlungen von Ausbildungskosten:

Die Entlassung aus dem Dienstverhältnis aufgrund einer KDV-Anerkennung gilt als „Entlassung auf eigenen Antrag“. Dies berechtigt die Bundeswehr, Forderungen für Studiums- oder Fachausbildungskosten zu erheben.

Insbesondere für diesen Bereich ist der stetige Kontakt mit einem Fachanwalt empfehlenswert und sollte schon vor der Eröffnung des Verfahrens zur Anerkennung als Kriegsdienstverweiger*in gesucht werden.

Verlust der sozialen Absicherung:

Bei der Entlassung aus dem Dienstverhältnis aufgrund einer KDV-Anerkennung verliert der Antragstellende sein Anrecht auf Wiedereingliederungshilfe und Arbeitslosengeld. Dies hat zur Konsequenz, dass der*die nun anerkannte Kriegsdienstverweiger*in Sozialhilfeempfänger*in ist.

(nach: <https://www.eak-online.de/kdv-antragsverfahren>)

Bearbeitet und überreicht durch die Arbeitsstelle kokon in der ELKB.

Wenn Sie Beratung bei der Antragsstellung wünschen, kontaktieren Sie uns wegen eines telefonischen oder persönlichen Termins:

arbeitsstelle-kokon@elkb.de